

30/SK 244/ME



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 374/14-T/7/89

Bei Beantwortung bitte angeben

Wien, am 26. Dezember 1989

Referent: Dr. Dearing

Kl. 2497

Entwurf eines Geschworenen- und
Schöffengesetzes; Begutachtungs-
verfahren;
Stellungnahme des Bundesministeriums
für Inneres

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	68 GE 98P
Datum:	2. JAN. 1990
Verteilt:	3.1.1990 Ros

An das
Präsidium des Nationalrates

H. Bauer

1010 Wien

Das Bundesministerium für Inneres übermittelt anbei 25 Ab-
lichtungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium
für Justiz mit Rundschreiben vom 12. September 1986, GZ
622.001/32-II 3/89, versendeten Entwurf eines Geschworenen-
und Schöffengesetzes mit der Bitte um Kenntnisnahme.

25 Beilagen

Für den Bundesminister:

Szymanski

Szymanski



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 374/14-T/7/89

Bei Beantwortung bitte angeben

Wien, am 26. Dezember 1989

Referent: Dr. Dearing

Kl: 2497

Entwurf eines Geschworenen- und
Schöffengesetzes;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme des Bundesministeriums
für Inneres

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1016 W i e n

Das Bundesministerium für Inneres bittet, die Verspätung seiner Stellungnahme zu entschuldigen, und nimmt zum Entwurf eines Geschworenen- und Schöffengesetzes wie folgt Stellung:

Zu § 1:

1. Daß die Erläuterungen die in § 1 des Entwurfes vorgesehenen Altersgrenzen mit der beabsichtigten Angleichung an das Alter der Berufsrichter begründen, ist wenig überzeugend. Das Laienrichteramtsamt ist - wie die allgemeinen Erläuterungen treffend ausführen - eine Einrichtung der unmittelbaren Demokratie zur Begrenzung und Kontrolle des Berufsrichtertums. Schon diese antithetische Stellung legt eine analoge Regelung keineswegs nahe. Plausibel wäre eher eine Orientierung an den Altersgrenzen, die sonst für die Ausübung demokratischer Rechte gelten.

2. Auch der ex lege-Ausschluß der "Auslandsösterreicher" erscheint insbesondere im Hinblick auf die Judikatur des

- 2 -

Verfassungsgerichtshofes zu dieser Frage nicht wirklich überzeugend. Es wird wohl zutreffen, daß Auslandsösterreichern in der Regel der Befreiungsgrund des § 4 Z. 2 zugute kommen würde, doch sollte dies einer Prüfung im Einzelfall vorbehalten bleiben. Es ist etwa durchaus nicht erkennbar, wieso ein (ausschließlich) im Grenzbereich in der Bundesrepublik Deutschland wohnender, in der Wählerevidenz aufscheinender Österreicher ex lege befreit sein soll, obwohl sein Anfahrtsweg zum österreichischen Kreisgericht nicht länger ist als jener eines "Binnenösterreichers". Das Bundesministerium für Inneres ist daher der Ansicht, daß die vom Verfassungsgerichtshof in den Vordergrund gestellten Gleichheitsüberlegungen auch in diesem Bereich gelten sollten. Auslandsösterreicher, die an der Ausübung ihres Wahlrechtes interessiert sind, sollen auch Gelegenheit haben, an der Rechtssprechung mitzuwirken. Ein Unterschied zwischen dem in Art 26 Abs. 1 B-VG 1929 verwendeten Begriffes des "Bundesvolkes" und dem in Art 91 Abs. 1 leg. cit. enthaltenen Begriff "Volk" der eine unterschiedliche Vorgangsweise rechtfertigen würde, ist nicht vorhanden.

Zu § 3 Z. 5:

Die für diese Ausschlußbestimmung gewählte Formulierung könnte auch so verstanden werden, daß auf die funktionelle Nachordnung abzustellen sei, womit auch Bedienstete der Bezirksverwaltungsbehörden nicht als Geschworene oder Schöffen zu berufen wären. Dies scheint jedoch nicht intendiert zu sein. Es wird daher vorgeschlagen, diese Bestimmung wie folgt zu fassen:

"5. Bedienstete der Bundesministerien für Inneres und für Justiz sowie der diesen nachgeordneten Bundesbehörden und Angehörige der dem Bundesminister für Inneres oder für Justiz unterstehenden Wachkörper".

Zu § 5 Abs. 1:

1. Der erste Satz, insbesondere aber der Passus "... in öffentlicher, zuvor in ortsüblicher Weise, jedenfalls aber durch öffentlichen Anschlag ..." ist nicht ohne weiteres verständlich und könnte wohl vereinfacht werden. Hierzu wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Der Bürgermeister oder sein Vertreter hat die Namen von fünf (in Wien zehn) von tausend der in der Wählerevidenz (§ 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl.Nr. 601) enthaltenen Personen durch ein Zufallsverfahren in öffentlicher Sitzung zu ermitteln; diese ist mindestens 14 Tage zuvor in ortsüblicher Weise, jedenfalls aber durch öffentlichen Anschlag kundzumachen".

2. Der Entwurf setzt voraus, daß die Gemeinde zur Vollziehung ihrer Aufgaben nach dem Geschworenen- und Schöffengesetz auf - auch automationsunterstützt verarbeitete - Daten zurückgreifen darf, die sie nach § 1 Wählerevidenzgesetz 1973 gesammelt hat. Dies sollte jedoch ausdrücklich normiert werden.
3. Die im Entwurf vorgesehene "öffentliche Sitzung" wäre - schon im Hinblick auf Art. 18 B-VG 1929 - näher zu determinieren. Weder dem Entwurf selbst, noch den Erläuterungen ist zu entnehmen, um welche Art von Sitzung es sich handelt, wer die anderen Teilnehmer sind und ob sich der Bürgermeister anderer Gemeinde(hilfs)organe bedienen soll. Sofern an eine Sitzung des Gemeinderates gedacht sein sollte, wäre dagegen einzuwenden, daß die Bundesverfassung eine Tätigkeit des Gemeinderates nur im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vorsieht.

Allenfalls sollte das Wort "Sitzung" überhaupt fallen gelassen werden und nur mehr davon gesprochen werden, daß der Bürgermeister "öffentlich zu ermitteln" habe.

Zu § 5 Abs. 3:

Das jedermann eingeräumte Einspruchsrecht erscheint im Hinblick auf die in § 2 normierten Ausschlußgründe problematisch.

In dem gemäß § 9 Abs. 1 ergehenden Bescheid hätte die Bezirksverwaltungsbehörde etwa darzutun, daß die angezweifelte körperliche oder geistige Eignung doch vorhanden sei, oder daß eine behauptete Verurteilung zwar bestehe aber der beschränkten Auskunft unterliege. Ob damit nicht in berechnete Interessen des Betroffenen an der Geheimhaltung personenbezogener Daten eingegriffen wird, erscheint fraglich. Es sollte daher eine Parteienstellung der Einspruchswerber vermieden werden, zumal dies auch seine Befragbarkeit als Zeuge mit sich brächte.

Zu § 5 Abs. 5:

Die Frage des Einsichtsrechts in das Protokoll wäre zu klären. Nach § 19 des Entwurfes ist auf das Gemeindeverfahren das AVG subsidiär anwendbar. Zufolge § 17 Abs. 1 AVG haben die Parteien eines Verwaltungsverfahrens ein Akteneinsichtsrecht. Im Sinne des § 8 AVG werden Parteien jedenfalls jene Personen sein, die im Verzeichnis aufscheinen. Der Umstand, daß jedermann ein Einspruchsrecht hat, legt jedoch nahe, daß die Gesetzmäßigkeit des Verzeichnisses gewissermaßen in die Verantwortung aller Gemeindeangehörigen gestellt ist. Dann wäre aber nicht nur derjenige, der einen Einspruch erhoben hat, sondern überhaupt jedermann Partei.

Im Ergebnis sollte, wer von einem Einspruch nach Abs. 3 Satz 1 betroffen ist, Gelegenheit haben, dies zu erfahren. Andererseits wäre es bedenklich, wenn auch in die gegen andere Personen vorgebrachten Bedenken Einsicht genommen werden könnte.

Zu § 9 Abs. 1:

Im zweiten Satz ist die Verwendung des Begriffes "kann" mißverständlich. Wenn die Bezirksverwaltungsbehörde aufgrund einer Bemerkung des Bürgermeisters zur Auffassung kommt, daß eine persönliche Voraussetzung der Berufung fehlt, so **hat** sie dies mit Bescheid festzustellen. Sollte hingegen gemeint sein, daß es der Bezirksverwaltungsbehörde frei steht, über eine vom Bürgermeister angebrachte Bemerkung zu entscheiden oder aber diese Entscheidung dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz zu überlassen, so würde diese Regelung offenbar gegen das Grundrecht auf einen gesetzlichen Richter verstoßen.

Da jedoch auch eine positive Entscheidung möglich ist, sollte davon gesprochen werden, daß "die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid zu entscheiden hat, ob eine persönliche Voraussetzung für die Berufung zum Geschworenen oder Schöffen fehlt".

Zu § 10:

Im Anschluß an die Ausführungen zu § 9 Abs. 1 des Entwurfes ist zu bemerken, daß es mit dem verfassungsgesetzlichen Recht auf Einschreiten des zuständigen Richters nicht vereinbar ist, daß nicht näher bestimmte Bemerkungen der Bürgermeister der Beurteilung durch den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz vorbehalten werden. Die Worte "noch zu beurteilenden" sollten daher gestrichen werden.

Zu § 11 Abs. 2:

Im Hinblick darauf, daß die Angelegenheiten des der Gemeinde übertragenen Wirkungsbereiches - mit den in Art. 119 Abs. 3 B-VG vorgesehenen Ausnahmen - zufolge Art. 119 Abs. 2 B-VG vom Bürgermeister zu besorgen sind, erscheint die Feststellungskompetenz des Magistrates als verfassungswidrig.

- 6 -

Im übrigen fehlt eine ausdrückliche Zuweisung der von Organen der Gemeinde zu besorgenden Angelegenheiten zum übertragenen Wirkungsbereich.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Szymanski

Schmidt